

05.06.89

EG - A - Fz

31 Seiten

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verbesserung
der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Erzeug-
nisse der Fischerei und der Aquakultur

KOM(89) 187 endg.; Ratsdok. 6914/89

KEP-AE-Nr. 891360

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 05. Juni 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Mai 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im dritten Quartal 1989 an.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES
ÜBER DIE VERARBEITUNG UND VERMARKTUNG VON ERZEUGNISSEN DER
FISCHEREI UND DER AQUAKULTUR

BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG

Die in Artikel 39 des Vertrages von Rom verankerte Gemeinsame Fischereipolitik erfaßt ein weites Feld der Fischereitätigkeit, angefangen bei der Befischung der Bestände, mit dem Ziel, der direkt von dieser Tätigkeit lebende Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Märkte und die Versorgung zu stabilisieren sowie angemessene Preise sicherzustellen.

Die wirtschaftliche Tätigkeit beginnt also auf See und in den Aquakulturanlagen, denn hier werden die Rohwaren erzeugt. An diese erste Stufe allerdings schließt sich, insbesondere im Fischereisektor, eine lange Kette weiterer Tätigkeiten an (Anlandung, Reparaturen, Lieferung, Lagerung usw.), deren letzte Glieder die Verarbeitungsindustrie und die Vermarktung sind. Diese Wirtschaftszweige spielen eine bedeutende Rolle für die lokale Wirtschaft. Sämtliche Tätigkeiten müssen gut aufeinander abgestimmt sein, wenn die Vorteile der Gemeinsamen Fischereipolitik optimal genutzt werden sollen.

2. DIE GEMEINSCHAFTLICHE VERARBEITUNGSINDUSTRIE

Die gemeinschaftliche Verarbeitungsindustrie ist noch sehr heterogen und bietet je nach Tradition und Bräuchen in den einzelnen Mitgliedstaaten ein anderes Bild. Sie ist lokal und im allgemeinen auf einen einzigen Markt beschränkt und nicht für einen einheitlichen europäischen Binnenmarkt konzipiert. Hieraus ergibt sich, daß Größe und Form der meisten Betriebe langfristig nicht der Verwirklichung der Ziele von 1992 entgegenkommen.

Tatsächlich sind im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur zahlreiche Veränderungen eingetreten, insbesondere, seitdem die europäischen Verbraucher begonnen haben, ihren Fleischkonsum einzuschränken und eine abwechslungsreichere Kost zu sich zu nehmen (insbesondere mehr Salate), in der die Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur eine wesentliche Rolle spielen können. Außerdem unterscheiden sich die jeweiligen Zubereitungen im Norden und im Süden Europas. Eine Erweiterung des Marktes könnte zu einem Anstieg des Verbrauchs führen.

Auf dem Markt für Gefrierfisch läßt sich ein deutlicher Unterschied zwischen den nördlichen und den südlichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft feststellen. In den nordeuropäischen Ländern werden die meisten Gefriererzeugnisse aus dem frisch angelandeten Fisch zubereitet. Die Verarbeitung gestaltet sich sehr viel komplexer. Da der Verzehr von Frischfisch eine weniger bedeutende Rolle spielt als in den südlichen Ländern der Gemeinschaft, konzentriert sich die Verbrauchernachfrage auf Erzeugnisse höherer Verarbeitungsstufen wie beispielsweise besondere Zubereitungen und Fertiggerichte.

In den südlichen Ländern der Gemeinschaft wird Fisch im wesentlichen frisch verzehrt, und die gefrorenen Erzeugnisse sind Ersatzserzeugnisse. Die Verarbeitung umfaßt daher selten mehr als das Ausnehmen der Fische an Bord der Fischereifahrzeuge. In vielen Fällen ist die weitere Verarbeitung an Land lediglich ein neues Verpacken. Das Gros der Erzeugnisse schließlich wird in seiner ursprünglichen Aufmachung an den Verbraucher abgesetzt.

Der europäische Markt für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ist somit nicht optimal strukturiert, ebensowenig wie die Bereiche der Verarbeitung und Vermarktung, die ohne jeden Zweifel angepaßt werden müssen, um einen einheitlichen europäischen Markt versorgen zu können und mithin international wettbewerbsfähig zu werden. Die Situation ist hier nicht dieselbe wie im Bereich der Landwirtschaft, wo der Handel bereits wesentlich weiter entwickelt ist.

Der neue einheitliche europäische Markt verlangt eine stärkere Spezialisierung des Marktes für Nahrungsmittelzubereitungen, sowohl im Hinblick auf die Erzeugnisse selbst als auch im Hinblick auf die jeweiligen Qualitätsanforderungen.

3. STABILITÄT DER MÄRKTE UND DER VERSORGUNG MIT ROHWARE

Zunächst ist zu prüfen, ob die Märkte und ihre Versorgung mit Rohwaren seit Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 stabil geblieben sind. Die Analyse ergibt, daß eine regelmäßige Versorgung der Verarbeitungsindustrie mit Rohware nicht ebenso sichergestellt war wie in der Landwirtschaft.

Im Gegenteil, zwischen 1977 und 1988 sind auf den Märkten für Fischereierzeugnisse zahlreiche Veränderungen eingetreten. Diese Instabilität ist zu einem großen Teil auf die neue Situation zurückzuführen, die sich aus der Errichtung der ausschließlichen Wirtschaftszonen von 200 Seemeilen ergab und die die Flotte und die wichtigsten Lieferanten zwang, sich umzustellen und/oder neue Fanggründe zu erschließen (im allgemeinen konnten die Länder, deren Fischereihoheit die erweiterten Zonen nunmehr unterstehen, die Mitgliedstaaten nicht als Lieferanten auf dem EG-Markt ersetzen). Dies ist der Grund für die bedeutenden Verschiebungen, die hinsichtlich des Preisniveaus wie auch der Marktversorgung bei Arten wie Kabeljau, Kalmaren und Hering eingetreten sind.

Die neuen Technologien (Möglichkeit der Installierung von Surimianlagen an Bord der Fischereifahrzeuge usw.) eröffnen neue Möglichkeiten zur Nutzung der umfangreich in der 200-Meilen-Fischereizone der EG vorkommenden Bestände an blauem Wittling, ermöglichen aber auch die Erschließung von Ressourcen, die bisher als wirtschaftlich völlig unbedeutend angesehen wurden.

4. REFORM DER STRUKTURFONDS

Die Reform der Strukturfonds sieht die beschleunigte Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei vor; zu diesem Zweck werden gemeinsame Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktungs- und Verarbeitungsbedingungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur durchgeführt.

Angesichts der Besonderheit des Fischereisektors scheint es angebracht, diese Maßnahmen im Rahmen einer besonderen Fischereiverordnung durchzuführen. Diese Verordnung, die den Zielen und Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 und (EWG) Nr. 4253/88 des Rates entspricht, gilt für sämtliche Gebiete der Gemeinschaft.

Die Durchführung dieser Verordnung erfolgt im Rahmen der bis 1993 vorgesehenen Verdoppelung der Mittel der Strukturfonds; für die Gebiete des Ziels Nr. 1 ist ein höherer Beteiligungssatz der Gemeinschaft festgelegt.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Die gemeinschaftliche Politik im Bereich der Verarbeitung und der Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur muß eng in die Gemeinsame Fischereipolitik eingebunden werden.
2. Verarbeitung und Vermarktung spielen im Fischereisektor eine wichtige Rolle zur Stabilisierung des Marktes und müssen nach Maßgabe der derzeitigen Möglichkeiten des Fischhandels sowie unter Berücksichtigung der gegenwärtigen wie auch künftigen Lage der Bestände ausgebaut werden.
3. Zwischen Beständen, Fangtätigkeit, zugeordneten Erwerbszweigen, Verarbeitungsindustrie und Vermarktungswegen bestehen enge Zusammenhänge. Die beiden letztgenannten sind für die Stabilisierung der Märkte und die Begrenzung der Intervention besonders wichtig. In der gemeinsamen Fischereipolitik wirken sich die Schwankungen bei der Rohwarenversorgung und die strukturelle Instabilität nachteilig auf alle anderen Wirtschaftszweige aus.

Die Anpassung der betreffenden Sektoren an die künftige Entwicklung erfordert eine gewisse Flexibilität, die nur durch eine gesonderte Verordnung für den Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen sichergestellt werden kann.

4. Die Bereiche der Verarbeitung und der Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur müssen im Einklang mit den übrigen strukturellen Aspekten der Gemeinsamen Fischereipolitik entwickelt werden, um gegebenenfalls im Fischereisektor freierwerdende Arbeitskräfte anderweitig beschäftigen zu können, die Fischereitätigkeit zu konsolidieren und einen Kern zu schaffen, der Ausgangspunkt für internes Wachstum sowie Import- und exportorientierte Industrien ist. Da sich Fischerei und Aquakultur normalerweise auf empfindliche Gebiete konzentrieren, wäre diese Entwicklung ganz im Geist der Reform der Strukturfonds.
5. Eine derartige Politik ließe sich niemals auf lokaler Ebene verwirklichen. Im Hinblick auf eine angemessene Koordinierung kann die Gemeinsame Fischereipolitik nur auf Gemeinschaftsebene erfolgreich durchgeführt werden, da sie selbst gemeinschaftsintern die Befischung von Beständen in Gebieten einbezieht, die von den empfindlichen Regionen weit entfernt liegen. In noch größerem Maße gilt dies für die außergemeinschaftlichen Bestände, die Gegenstand multilateraler Verhandlungen sind, sowie für den Handel mit Fischereierzeugnissen, der sich gegenwärtig beträchtlich entwickelt.
6. Aus all diesen Gründen ist nicht nur eine enge Verknüpfung der Maßnahmen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den übrigen Aspekten der Fischereistrukturpolitik erforderlich, auch eine Koordinierung auf Gemeinschaftsebene ist notwendig. Diese wiederum kann nur dann eine harmonische und dauerhafte Entwicklung des Sektors garantieren, wenn eine besondere Verordnung für diesen Bereich erlassen wird.
7. Es wird daher vorgeschlagen, für die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur eine besondere Verordnung durchzuführen, die gleichzeitig den Zielen der Reform der Strukturfonds, insbesondere der Konzentrierung der finanziellen Mittel auf bestimmte Gebiete der Gemeinschaft, und der Besonderheit des Fischereisektors Rechnung trägt und die notwendige Verbindung zu der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur herstellt.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für
Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Europäische Parlament hat am 20. Januar 1989 eine Entschließung (1)
über die Fischverarbeitungsindustrie angenommen.

Im Rahmen der Reform der Strukturfonds hat der Rat folgende Verordnungen
erlassen :

- Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz
der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit
denen der Europäischen Entwicklungsbank und der anderen vorhandenen
Finanzinstrumente (2);
- Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der
Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der
verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den
Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen
Finanzinstrumente andererseits (3);

(1) ABl. Nr. C 47 vom 27.2.1989, S. 176

(2) ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 9

(3) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1

- Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (1);
- Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (2);
- Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (3).

(1) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 15

(2) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 21

(3) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 25

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 beschließt der Rat bis zum 31. Dezember 1989, wie und unter welchen Bedingungen sich der Fonds an den Maßnahmen für die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Fischereierzeugnisse beteiligen kann.

Infolge der zur Reform der Strukturfonds erlassenen Verordnungen ist die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

Damit die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur Bestandteil der Gemeinsamen Fischereipolitik wird, muß eine besondere, getrennte Verordnung erlassen werden.

Die Verabschiedung einer getrennten Verordnung entspricht der Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 2049/88 des Rates vom 24. Juni 1988 zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21.

Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (1) und führt im Interesse einer besseren Haushaltsführung und einer größeren Transparenz strengere Regeln ein.

Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates zur beschleunigten Anpassung der Agrarstrukturen im Hinblick auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik umfasst unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung und Verarbeitung von Fischereierzeugnissen.

Die Durchführung dieser Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen erfolgt im Rahmen des Ziels Nr. 5 a) der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 im Hinblick auf die beschleunigte Anpassung der Fischerei- und Aquakulturstrukturen in allen Mitgliedstaaten.

Die Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur wurden auf Gemeinschaftsebene mit der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates (2) eingeführt. Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur sind nicht nur eng mit der Strukturpolitik verbunden, sondern bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Politik.

(1) Abl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 3

(2) Abl. Nr. L 376 vom 31.12.1986, S. 7

Eine bessere Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur, insbesondere Verbesserungen hinsichtlich der Hygiene- und Gesundheitsanforderungen, der Qualität und der Aufmachung, können die Voraussetzungen dafür schaffen, umfangreichere Absatzmöglichkeiten zu finden, den Wert der Erzeugnisse zu steigern (und dadurch zu einer Produktivitätssteigerung im Bereich der Fischerei und der Aquakultur beizutragen) und die Preise zu stabilisieren.

Die gemeinsame Fischereipolitik ist so angelegt, dass Verwaltung und Durchführung auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten erfolgen. Dies macht es notwendig, den Zusammenhang zwischen den einzelnen Maßnahmen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen und der Gemeinsamen Fischereipolitik sicherstellen.

Die fortlaufende Verbesserung der strukturellen Lage des Sektors ist für eine harmonische Entwicklung der gemeinsamen Fischereipolitik unerlässlich und stellt mithin eines der Mittel zur Erreichung der in Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) des Vertrages genannten Ziele in diesem Sektor dar. Die Strukturmaßnahmen, die diese Verbesserung herbeiführen sollen, müssen daher auf einem gemeinschaftlichen Konzept und gemeinschaftlichen Kriterien beruhen.

Die grundsätzliche Ausrichtung der neuen Strukturpolitik in der Fischerei und der Aquakultur muss nicht nur den bisher erzielten Ergebnissen und gewonnenen Erfahrungen Rechnung tragen, sondern sich auch auf die neue Größenordnung des Sektors nach dem Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft einstellen.

Die sektoralen Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik müssen zur harmonischen Entwicklung der Gemeinschaft, einem stärkeren sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt und vor allem zur Verringerung der Unterschiede beitragen, die die benachteiligten Gebiete und Regionen mit Entwicklungsrückstand von der übrigen Gemeinschaft trennen.

Ferner muß die Strukturpolitik im Einklang mit Artikel 39 Absatz 2 des Vertrages den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten des Fischereisektors weitgehend Rechnung tragen und gegebenenfalls entsprechend der Verschiedenartigkeit oder der Schwere bestimmter struktureller Probleme auf regionaler Ebene abgewandelt werden können.

Die vorgesehenen Maßnahmen müssen schliesslich den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechen.

Bei der Durchführung dieser Verordnung wird die Kommission von dem mit Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 eingesetzten Ständigen Strukturausschuss für die Fischwirtschaft unterstützt, -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ziele

1. Im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 verabschiedeten Reform der Strukturfonds und zur Erleichterung der Anpassung der Vermarktungs- und Verarbeitungsbedingungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur im Einklang mit der Entwicklung der gemeinsamen Fischereipolitik wird eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 mit dem Ziel eingeführt, die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur zu verbessern. Im Rahmen dieser Maßnahme kann sich die Gemeinschaft an der Finanzierung von Investitionen beteiligen, die
 - a) dazu beitragen, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft zu stärken;
 - b) den Erfordernissen der benachteiligten Gebiete Rechnung tragen;
 - c) dazu beitragen, Erzeugung und Verarbeitung in die mit der gemeinsamen Fischereipolitik im Rahmen der Strukturmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 eingeschlagene Richtung zu lenken;
 - d) zu langfristigen Strukturverbesserungen im Bereich Vermarktung und Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen führen;
 - e) die Vermarktungs- und Vertriebswege für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur verbessern;
 - f) zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes, der Qualität, der Haltbarmachung und der marktgerechten Zubereitung von Erzeugnissen und zur besseren Nutzung von Nebenerzeugnissen beitragen;
 - g) technische Innovation sowie die Vermarktung und Verarbeitung von neuen oder bisher zu wenig genutzten Arten fördern;

- h) die Anpassung von Verarbeitungserzeugnissen an die Verbrauchernachfrage unterstützen;
- i) zur Stabilität des Marktes für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse beitragen;
- j) dazu beitragen, die regelmäßige Rohwarenversorgung der Verarbeitungsindustrie im Fischerei- und Aquakultursektor sicherzustellen, oder Änderungen im Rohwarenangebot durch eine flexible Gestaltung des Produktionsprozesses ermöglichen.
2. Vorrangiges Ziel der gemeinsamen Maßnahme ist es, zur Verwirklichung des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Ziels Nr. 5a) beizutragen, indem die Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur an die Entwicklung der Gemeinsamen Fischereipolitik und unter den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 beschleunigt wird.
3. Die gemeinsame Maßnahme findet in der gesamten Gemeinschaft Anwendung.
4. Die gemeinsame Maßnahme fällt unter die Durchführungsmaßnahmen zu Gemeinschaftsaktionen.

Sie ergänzt die entsprechenden einzelstaatlichen Maßnahmen und trägt im Rahmen der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 beschriebenen Partnerschaft zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zu deren Durchführung bei.

TITEL I
SEKTORPLÄNE
Artikel 2

Zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur erstellt jeder Mitgliedstaat einen Sektorplan für den gesamten Bereich der Fischerei und der Aquakultur. Die Pläne müssen auf staatlicher Ebene ausgearbeitet werden und sämtliche Regionalpläne des betreffenden Mitgliedstaats so koordinieren und zusammenlegen, daß der Sektor Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Ganzes erfaßt, geplant und wirksam verwaltet wird. Diese Pläne müssen darauf ausgerichtet sein,

- im Einklang mit der allgemeinen Gemeinschaftspolitik, insbesondere der Gemeinsamen Fischereipolitik, und unter Berücksichtigung des mittelfristig vorhersehbaren Angebots an Rohwaren eine lebensfähige Industrie aufzubauen, die auf die Fischereitätigkeit und die vorhandenen Strukturen des Gebiets abgestimmt ist;
- den Bereich Vermarktung und Verarbeitung in der Fischerei und der Aquakultur dergestalt zu entwickeln und anzupassen, daß eine optimale Wertschöpfung erzielt und den Erzeugerbedürfnissen sowie der Verbrauchernachfrage entsprochen werden kann;
- den sozioökonomischen Bedürfnissen der Fischwirtschaft Rechnung zu tragen und die Auswirkungen dieser Verordnung vorherzusehen.

Artikel 3

Inhalt der Sektorpläne

1. Der Sektorplan muß eine Beschreibung der früheren und der derzeitigen Situation des Bereichs Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur enthalten.
2. Der Sektorplan muß die Erfordernisse des Sektors und die Mittel, mit denen dieser Bedarf gedeckt werden soll, konkret nennen und die Interventionen der Gemeinschaft rechtfertigen.
3. Der Sektorplan muß ferner auf die vom Mitgliedstaat während der Laufzeit des Plans durchgeführten Maßnahmen hinweisen und präzise Angaben zu den Zielen und zum Finanzierungsplan enthalten.
4. Der für die Durchführung des Plans veranschlagte Zeitraum darf fünf Jahre nicht überschreiten.
5. Ein Schema eines Sektorplans mit den Mindestangaben, die dieser enthalten muß, ist im Anhang wiedergegeben.

Artikel 4

Aktualisierung und Aufstellung neuer Sektorpläne

Ist der ursprünglich vom Mitgliedstaat für die Durchführung des Sektorplans vorgesehene Zeitraum abgelaufen oder eine wesentliche Änderung des Plans erforderlich, so muß ein aktualisierter oder ein neuer Sektorplan erstellt werden. Zusätzlich zu den in Artikel 3 genannten Angaben ist ein Bericht beizufügen, in dem

- a) die Entwicklung im Vergleich zu den Vorausschätzungen des vorherigen Plans, insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung öffentlicher Mittel, beschrieben wird;
- b) die Entwicklung im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung dargestellt und die Notwendigkeit für die Aktualisierung bzw. die Erstellung eines neuen Plans erläutert wird.

Artikel 5

Verfahren zur Einreichung von Sektorplänen
und Genehmigung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts

1. Die ersten Sektorpläne müssen von den Mitgliedstaaten bis spätestens 31. März 1990 bei der Kommission eingereicht werden.

Die Zeitpunkte für die Einreichung späterer Pläne oder für Änderungen bestehender Pläne werden von der Kommission in Absprache mit dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt.

2. Auf der Grundlage der Sektorpläne trifft die Kommission gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 binnen sechs Monaten nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 die Entscheidungen hinsichtlich des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes für Fischerei und Aquakulturerzeugnisse. Zu diesem Zweck erbittet die Kommission die Stellungnahme des mit Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 eingesetzten ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft.
3. Die Kommission achtet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens darauf, daß das gemeinschaftliche Förderkonzept mit den Prioritäten der Gemeinschaftspolitik, insbesondere der Gemeinsamen Fischereipolitik, vereinbar ist.
4. Die Kommission kann bei der Aufstellung des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes für die Gebiete der Ziele Nrn. 1, 2 und 5b gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 Maßnahmen berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen. Diese Maßnahmen müssen den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung entsprechen.

Die Kommission wird, bevor sie ihre Entscheidung erläßt, den mit Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 eingesetzten ständigen Strukturausschuß für die Fischwirtschaft zu diesen Maßnahmen anhören.

TITEL II
OPERATIONELLE PROGRAMME,
GLOBALZUSCHÜSSE, GEEIGNETE PROJEKTE

Artikel 6
Interventionsformen

1. Die finanzielle Intervention im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung erfolgt in einer der nachstehenden Formen :
 - Kofinanzierung operationeller Programme,
 - Gewährung von Globalzuschüssen,
 - Kofinanzierung geeigneter Projekte,
 - Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben sowie von technischer Hilfe und Voruntersuchungen zur Ausarbeitung der Aktionen,entsprechend Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88.
2. Die Kofinanzierung operationeller Programme und die Gewährung von Globalzuschüssen sind die wichtigsten Formen der finanziellen Beteiligung.
3. Ebenfalls kofinanziert werden können geeignete Projekte, allerdings nur Projekte, die neue Produktionseinheiten betreffen. In diesem Fall finden die in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Mindestbeträge keine Anwendung.

Begrenzte Mittel werden auch für die Durchführung von Studien sowie Pilot- und Demonstrationsvorhaben und für technische Hilfeleistungen bereitgestellt.

Artikel 7
Pilot-/Demonstrationsvorhaben, technische Hilfe, Studien

Ein finanzieller Beitrag der Gemeinschaft kann sich gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 im Rahmen von maximal 1 v.H. der jährlichen Mittel erstrecken auf

- die Verwirklichung von Pilot- oder Demonstrationsvorhaben für die Verarbeitung oder Vermarktung bestimmter Arten, insbesondere neuer Arten;
- die Unterstützung der technischen Hilfe und die Beteiligung an den erforderlichen Voruntersuchungen;
- Untersuchungen zur Bewertung der Effizienz der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen.

Artikel 8
Zuschußanträge

1. Die Zuschußanträge werden gemäss Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellt und von dem Mitgliedstaat oder einer Behörde, die er gegebenenfalls zu diesem Zweck benennt, bei der Kommission eingereicht.

Jeder Antrag bezieht sich auf eine der in Artikel 6 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Interventionsformen und muß mit dem von der Kommission genehmigten gemeinschaftlichen Förderkonzept übereinstimmen.

Zusammen mit den Zuschußanträgen übermitteln die Mitgliedstaaten eine Beschreibung der diesbezüglichen einzelstaatlichen Verwaltungs- und Kontrollregelungen.

2. Die Zuschußanträge müssen die notwendigen Angaben enthalten, die es der Kommission ermöglichen,
 - die Übereinstimmung der vorgeschlagenen Maßnahmen mit der Gemeinschaftspolitik, insbesondere der Gemeinsamen Fischereipolitik, zu überprüfen;
 - der Beitrag der vorgeschlagenen Aktion zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen einzuschätzen und den Zusammenhang der einzelnen Maßnahmen untereinander sowie deren Übereinstimmung mit dem von der Kommission genehmigten Sektorplan und den Auswahlkriterien zu überprüfen;

- sich davon zu überzeugen, daß die Methoden der Ausführung und die Finanzierung eine wirksame Durchführung der Maßnahmen ermöglichen;
- die genaue Form der Beteiligung der Gemeinschaft festzulegen,
- die Umweltverträglichkeit der Maßnahmen und die Möglichkeiten einer Verringerung oder Aufhebung nachteiliger Auswirkungen zu prüfen.

TITEL III

INVESTITIONEN, ZUSCHUSSFÄHIGKEIT, AUSWAHL

Artikel 9

Investitionsarten

Die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen sind Öffentliche, halböffentliche oder private Investitionen, die vollständig oder teilweise Gebäude und/oder Ausrüstungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit dem Ziel betreffen, die Anlagen zum Zerteilen, Filetieren, Köpfen, Ausnehmen, Häuten sowie zum Abfüllen, Räuchern, Garen und Verpacken der Erzeugnisse für den Einzelhandel wie auch die Auktionshallen, die Einrichtungen zum Lagern, Kühl lagern, Gefrieren und Verpacken der Erzeugnisse in großen Mengen zu entwickeln oder zu rationalisieren. Ebenfalls erfaßt sind alle auf dem Weg zwischen der Anlandung des Fischereifahrzeugs im Hafen und dem Endverbraucher zur Verarbeitung und Vermarktung benötigten Einrichtungen und Anlagen, einschließlich der Anlagen zur Reinigung des Wassers.

Artikel 10
Zuschußfähigkeit

1. Die in Artikel 9 bezeichneten Vorhaben kommen in der gesamten Gemeinschaft für einen Gemeinschaftszuschuß in Betracht.
2. Voraussetzung für die Gewährung dieses Gemeinschaftszuschusses ist jedoch, daß die Investitionen

- einer der in Artikel 9 genannten Kategorien angehören;
- integrierter Bestandteil eines gemeinschaftlichen Förderkonzept sind und zu der anhaltenden wirtschaftlichen Auswirkung der mit diesem Konzept angestrebten Strukturverbesserung beitragen;
- ausreichende Garantien für die technische Durchführbarkeit und ihre Wirtschaftlichkeit bieten;
- auf Dauer sicherstellen, daß hauptsächlich Rohwaren gemeinschaftlichen Ursprungs verwendet werden.

Nicht zuschußfähig sind Investitionen, wenn

- sie Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse betreffen, die für andere als für Konsumzwecke verwendet und verarbeitet werden (es sei denn, es handelt sich um Investitionen, die ausschließlich die Behandlung, Verarbeitung oder Vermarktung von Abfällen von Fischereierzeugnissen bzw. Verarbeitungsresten betreffen);
- sie den Einzelhandel betreffen;
- die betreffenden Arbeiten in Angriff genommen wurden, bevor der Zuschußantrag bei der Kommission eingegangen ist;
- sie andere als die in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse betreffen. Die Kommission kann allerdings auch Investitionen für andere Erzeugnisse zulassen, sofern der Zuschußempfänger mit den Erzeugern von Grunderzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur direkt vertraglich verbunden ist.

3. Zuschußfähig im Rahmen der in Absatz 1 genannten Investitionen sind auch die Kosten

- a) für den Bau oder Erwerb von Immobilien, mit Ausnahme von Grundstückskäufen;
- b) für den Erwerb neuer Maschinen und neuer Ausrüstungen einschließlich EDV-Geräte, Software und EDV-Programme;
- c) zur Deckung allgemeiner Ausgaben wie Architekten-, Ingenieurs- und Gutachterhonorare, Kosten der Durchführbarkeitsstudien und unvorhergesehene Ausgaben bis zu 12 % der unter Buchstaben a) und b) genannten Kosten.

Artikel 11

Auswahlkriterien

Die Investitionen müssen eine rationelle Entwicklung der Verarbeitung und der Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur sicherstellen und den Erzeugern von Grunderzeugnissen eine angemessene und anhaltende Beteiligung an den sich aus dieser Entwicklung ergebenden wirtschaftlichen Vorteilen garantieren.

Priorität wird in der Regel Investitionen eingeräumt, die sich auf folgendes beziehen :

- die Modernisierung und Rationalisierung von Auktionsräumen und Verkaufshallen für den Erstverkauf der von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats angelandeten Erzeugnisse;
- das Lagern, Räuchern und Behandeln von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur;
- Anlagen zur Zubereitung für den Erstverkauf und zum Filetieren von Frischfisch;
- die Zubereitung von Enderzeugnissen aus Fisch, der von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats gefangen/an Bord gefroren wurde;
- Unternehmen zur Konservenherstellung, sofern es sich um technologisch hochentwickelte und wirtschaftlich lebensfähige Produktionseinheiten handelt, die im freien Wettbewerb international bestehen können;

- die Entwicklung neuer Erzeugnisse und neuer Technologien, ausgehend von den Ergebnissen der Forschungs-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben;
- die qualitative und hygienische Verbesserung der Produktionsverfahren;
- die Steigerung der Wertschöpfung der Erzeugnisse;
- die Erzeuger von Grunderzeugnissen, Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen sowie Genossenschaften.

Artikel 12

Empfänger

1. Der Gemeinschaftszuschuß wird den für die Investitionen verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen oder Personengruppen gewährt.
2. Die Auszahlung des Gemeinschaftszuschusses erfolgt unter den in Artikel 15 genannten Bedingungen
 - durch die gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 benannten Behörden
 - oder
 - durch die gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 benannten zwischengeschalteten Stellen.

Artikel 13

Entscheidung über Zuschußgewährung und Mittelbindung

1. Die Kommission entscheidet über die Gewährung des Zuschusses.
2. Die in Absatz 1 genannten Entscheidungen werden der gemäß Artikel 14 Absatz 1 bzw. Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 benannten Behörde oder zwischengeschalteten Stelle sowie dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt.
3. Bei mehrjährigen Aktionen übermittelt die in Absatz 2 genannte Behörde bzw. Stelle der Kommission jährlich die erforderlichen Angaben, damit die Jahrestrachten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 gebunden und ferner die geplanten Investitionen daraufhin überprüft werden können, ob sie mit den gemäß Absatz 1 und Artikel 5 Absätze 2 und 4 der vorliegenden Verordnung getroffenen Entscheidungen übereinstimmen.

TITEL IV
FINANZVORSCHRIFTEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 14
Beteiligungssätze

1. Die Beteiligung an den erstattungsfähigen Kosten ausgewählter Investitionen darf folgende Sätze nicht überschreiten :
 - a) 50 % in Regionen, die unter das Ziel Nr. 1 fallen,
 - b) 30 % in den übrigen Regionen.
2. Die Beteiligung erfolgt in der Regel in Form von Kapitalzuschüssen. Bei anderen Unterstützungsformen darf das vorgenannte Kapitalsubventionsäquivalent nicht überschritten werden.
3. Die betreffenden Mitgliedstaaten müssen mindestens 5 % der von der Kommission für die Gewährung des Zuschusses berücksichtigten förderungswürdigen Investitionskosten finanzieren.
4. Die Beteiligung der Begünstigten gemäß Artikel 12 Absatz 1 muß im Verhältnis zu den förderungswürdigen Investitionskosten
 - in den Gebieten des Ziels Nr. 1 mindestens 25 % und
 - in den übrigen Gebieten 45 % betragen.
5. Innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten zusätzliche Beihilfemaßnahmen ergreifen, für welche andere als in dieser Verordnung vorgesehene Bedingungen und Regeln gelten oder bei denen die Beihilfebeträge die in diesem Artikel festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten, sofern diese Maßnahmen den Bestimmungen der Artikel 92 bis 94 des Vertrages entsprechen.

Artikel 15Verfahren für die Zahlung der Zuschüsse

1. Vorschüsse oder Restbeträge werden gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 an die gemäß Artikel 14 Absatz 1 derselben Verordnung benannte Behörde oder gegebenenfalls an die zwischengeschaltete Stelle gemäß Artikel 16 Absatz 1 derselben Verordnung geleistet.

Die Zahlung des Restbetrags erfolgt erst, nachdem die endgültigen Empfänger die finanzielle Beteiligung des Mitgliedstaats gemäß Artikel 14 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung erhalten haben.

2. Die Behörde bzw. zwischengeschaltete Stelle gemäß Absatz 1 überprüft die Belege für die endgültigen Ausgaben der Empfänger und überzeugt sich vor der Auszahlung des Gemeinschaftszuschusses von deren Rechtmäßigkeit. Sie führt ferner Kontrollen vor Ort durch, um sich von der Richtigkeit der Angaben im Zuschußantrag zu überzeugen.

Die Zahlung an den Empfänger muß binnen vier Wochen nach Einreichung des Antrags erfolgen, sofern letzterem alle erforderlichen Unterlagen beigelegt sind, mit denen sich die Begründetheit der getätigten Ausgaben nachweisen läßt.

3. Am Ende jedes Trimesters übermittelt die in Absatz 1 genannte Behörde bzw. zwischengeschaltete Stelle der Kommission eine Aufstellung der an die Empfänger erfolgten Zahlungen unter Angabe der Aktenzeichen der in ihrem Besitz befindlichen Belege.
4. Der Kommission wird halbjährlich ein Bericht der in Absatz 1 genannten Behörde bzw. zwischengeschalteten Stelle über den Stand der Durchführung vorgelegt.

Artikel 16

Kontrollen und Strafmaßnahmen

1. Die gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 benannte Behörde oder gegebenenfalls die in Artikel 16 Absatz 1 derselben Verordnung benannte zwischenstaatliche Stelle übermittelt der Kommission auf deren Anfrage sämtliche Belege und Nachweise, anhand deren sich feststellen läßt, daß die finanziellen oder sonstigen Bedingungen erfüllt wurden. Die Kommission kann Kontrollen vor Ort durchführen.

2. Die Kommission kann eine Aussetzung, Kürzung oder Streichung des Gemeinschaftszuschusses beschliessen, wenn

- die Investitionen nicht wie vorgesehen durchgeführt wurden,
- bestimmte, in der Entscheidung der Kommission nach Artikel 13 Absatz 1 festgelegte Bedingungen nicht erfüllt wurden;
- die vorgesehenen Durchführungsfristen nicht eingehalten wurden.

Der betreffende Mitgliedstaat und die gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 benannte Behörde oder gegebenenfalls die zwischengeschaltete Stelle gemäß Artikel 16 Absatz 1 derselben Verordnung werden von dieser Entscheidung unterrichtet.

Artikel 17

Begleitung und Bewertung

Die Begleitung und Beurteilung der im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der Artikel 25 und 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.

Artikel 18

Verweisungen in anderen Rechtstexten auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 werden, soweit sie den Fischereisektor betreffen, durch Verweisungen auf diese Verordnung ersetzt.

Artikel 19

Übergangsbestimmungen

1. Vorhaben aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 können noch bis zum 31. Dezember 1990 eingereicht werden.
2. Die Bearbeitung von Vorhaben, die 1990 gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 eingereicht wurden, sich aber nicht in einen Sektorplan einfügen, erfolgt bis zum 30. Juni 1991 im Hinblick auf die Gewährung einer finanziellen Beteiligung im Rahmen der genannten Verordnung.
3. Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 wurden spezifische Programme für die Mitgliedstaaten genehmigt. Nach ihrem Ablauf oder bei anstehender Revision werden sie von einem gemeinschaftlichen Förderkonzept abgelöst. Die gemeinschaftlichen Förderkonzepte treten spätestens am 1. Januar 1991 in Kraft.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

SCHEMA EINES SEKTORPLANS

A. FISCHEREI

1. Allgemeine Beschreibung des Gebiets

- Geographische Lage;
- Bevölkerungsstruktur;
- Wichtigste Wirtschaftsindikatoren;
- Beschäftigungsstand;
- Bruttoregionalprodukt (Zusammensetzung und Trend);
- Bedeutung des Fischereisektors für die regionale Wirtschaft.

2. Detaillierte Beschreibung des Fischereisektors in dem genannten Gebiet

2.1. Fischereiflotte

- a) Art der Fischereifahrzeuge, technische Angaben, Art der verwendeten Fanggeräte;
- b) Anzahl der unmittelbar in der Fangflotte beschäftigten Personen;
- c) Einsatzgebiet der Flotte im nahen, mittleren und Fernbereich; ertragsbezogene Tendenzen der Bestandsentwicklung; für diese Schätzungen herangezogene Informationsquellen;
- d) Entwicklung der Fangflotte des betreffenden Gebiets im Zuge der Durchführung des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms gemäß Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 und erwartete Auswirkungen auf Kapazitäten und künftige Anlandungen.

2.2. Häfen und Anlandeplätze

- a) Beschreibung der Fischereihäfen (Lage, Größe);
- b) vollständige Aufschlüsselung der wichtigsten angelandeten Arten;
- c) Beschreibung der Anlagen in den einzelnen Häfen, des Bedarfs und der besonderen Probleme.

2.3. Auktionshallen

Anzahl, Kapazität, Standort und Nutzungsgrad der Auktionshallen; abgesetzte Arten; Unzulänglichkeiten aufgrund fehlender Konzentrierung der Verkäufe; Mängel aufgrund unzureichender Anlagen und Ausstattungen oder anderer Faktoren.

2.4. Kühlraumkapazität des Gebiets

Standort und Kapazität der Lagereinrichtungen in dem betreffenden Gebiet; Umschlag (jährliche Ein- und Ausgänge); Art der eingelagerten Erzeugnisse. Unzureichende Lagerkapazität für die Erzeugung der lokalen oder anderer Fischereifahrzeuge. Lagerung von Erzeugnissen aus anderen Gebieten (mit Unterscheidung zwischen EG-Ursprung und Nicht-EG-Ursprung der Erzeugnisse); Art und Menge der zur Verarbeitung gelagerten Erzeugnisse; Beschreibung der Probleme und Unzulänglichkeiten.

2.5. Nebenindustrien

Beschreibung der vor- und nachgeschalteten Industrien in dem Gebiet (Werften, Werkstätten, Schiffausrüster) und Bedeutung der lokalen Flotte für deren wirtschaftliche Situation.

B. AQUAKULTUR

1. Detaillierte Beschreibung des Aquakultursektors dieses Gebiets

- a) Überblick über den Sektor, derzeitige Lage und Perspektiven (Bedürfnisse, Vorhaben);
- b) Beschreibung der Anlagen, ihrer Kapazität und Produktionsmethoden;
- c) Beschreibung von Arten und Mengen der Erzeugnisse, für die die betreffende Produktion die Rohwaren liefern kann;
- d) Beschreibung der Qualität der betreffenden Gewässer, eingesetzte Mittel mit dem Ziel, eine den Anforderungen an Muschelgewässer gemäß der Richtlinie 79/923 geforderte Qualität zu erhalten.

C. VERARBEITUNG UND VERMARKTUNG

1. Verarbeitung

Ausführliche Statistiken über diesen Sektor (Anzahl der Unternehmen, Art der verarbeiteten Erzeugnisse); derzeitige Bezugsquellen für Rohwaren; Probleme des Sektors hinsichtlich seiner Fähigkeit, im offenen Wettbewerb mit anderen Unternehmen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft zu bestehen; derzeitige Ausrüstungsmängel und Probleme bei der Versorgung mit Rohwaren; detaillierte Beschreibung der derzeitigen Lage und Perspektiven für die einzelnen Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.

2. Vermarktung

Ausführliche Statistiken über diesen Sektor (Anzahl der Unternehmen, Vermarktungsformen); Beschreibung künftiger Verkaufs- und Vermarktungsstrategien für die einzelnen Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.

**D. ZIELE DES PROGRAMMS UND FÜR DEN BETREFFENDEN ZEITRAUM ERWARTETE
ERGEBNISSE**

Genau darzulegen sind die im Interesse der Beseitigung der obigen Mängel angestrebten Ziele und die jeweiligen Auswirkungen auf die einzelnen Sektoren.

Ebenfalls aufgeführt werden sollten die vom Mitgliedstaat für die Entwicklung des Bereichs Verarbeitung und Vermarktung vorgesehenen Maßnahmen rechtlicher, finanzieller oder anderer Art sowie die Anzahl und die Formen der im Rahmen des Programms vorzulegenden Vorhaben.

Außerdem muß genauer angegeben werden, in welcher Höhe ein Gemeinschaftszuschuß erwartet wird und welche Folgen die völlige oder teilweise Ablehnung des Programms hätte. Zu diesem Zweck ist ein Finanzierungsplans auszuarbeiten.

Schließlich sind noch die Gründe für die einzelnen Zielsetzungen anzugeben, die Vorteile, die dem Gebiet bei Verwirklichung dieser Ziele entstehen, und die quantitativen Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft.

E. ANGABEN

a) Abgrenzung der geographischen Gebiete, in denen Fischerei und Aquakultur eine Rolle spielen, mit Überblick über die Entwicklung des Sektors Verarbeitung und Vermarktung, sowie Begründung dieser Abgrenzung;

b) Analyse der derzeitigen Situation sowie Beschreibung zurückliegender und künftiger Entwicklungen, die eine Intervention rechtfertigen, insbesondere :

- eine allgemeine Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Situation des Gebiets, soweit diese für den Sektorplan von Belang ist, unter besonderer Berücksichtigung des Sektors Fischerei und Aquakultur,

- Angabe der wirtschaftlichen Bedeutung der Fischerei- und/oder Aquakulturtätigkeit;
 - Analyse des Bereichs der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und/oder Aquakulturerzeugnissen, insbesondere vorhandene Kapazität der betreffenden Unternehmen und ihre geographische Verteilung.
- c) der Bedarf, der durch den Plan gedeckt werden soll, und angestrebte Ziele, insbesondere Anzahl, Art und Größe der Verarbeitungseinheiten, Lagereinrichtungen und Auktionshallen, aber auch Anzahl der voraussichtlich geschaffenen Arbeitsplätze sowie Arten und Mengen der zu verarbeitenden Rohwaren;
- d) durchgeführte Maßnahmen zur Verbesserung der hygienischen Bedingungen auf jeder Stufe der Verarbeitung und der Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur;
- e) vorgeschlagene Verkaufs- und Marketingstrategien für die verarbeiteten Erzeugnisse;
- f) vorgeschlagene Mittel zur Verwirklichung der Planziele, insbesondere globaler Investitionsbetrag und finanzielle Beteiligung des Mitgliedstaats;
- g) Beziehung, Koordinierung und Verbindungen des Sektorplans mit anderen staatlichen und gemeinschaftlichen Programmen in dem Gebiet, insbesondere mit Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur;
- h) Beschreibung der Formen und Einzelheiten staatlicher Beihilfen sowie der entsprechenden Rechtsvorschriften auf einzelstaatlicher und regionaler Ebene;
- i) vorläufiges Verzeichnis der voraussichtlich im Rahmen des Planes zu finanzierenden Investitionen und anderen Maßnahmen (die Kommission wird zu einem späteren Zeitpunkt festlegen, welche Angaben zu jeder einzelnen Investition vorgelegt werden müssen);

- j) die einzelstaatlichen Kriterien für die Auswahl weiterer Investitionen, da nicht erwartet werden kann, daß in einem Sektorplan sämtliche für eine Finanzierung während der Laufzeit des Plans vorgeschlagenen Investitionen beschrieben werden;
- k) Angabe, wie bei den voraussichtlich zu finanzierenden Investitionen der Bedarf an Rohwaren gedeckt wird unter Berücksichtigung von Gemeinschaftsressourcen, Drittlandressourcen, derzeitigen und künftigen Fischereiabkommen, Abkommen in internationalen Gewässern und allen außergemeinschaftlichen Bezugsquellen;
- l) eine Beschreibung der voraussichtlich zu vermarktenden Erzeugnisse und ihre Position im Vergleich zu der gegenwärtigen Lage des Gemeinschaftsmarktes;
- m) Auswirkungen, sofern bedeutend, der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt sowie Möglichkeiten, diese aufzufangen;
- n) für die Durchführung des Plans vorgesehener Zeitraum, der fünf Jahre nicht überschreiten darf;
- o) die zur Durchführung des Plans verabschiedeten oder zu verabschiedenden Verwaltungs-, Rechts- oder Finanzvorschriften, insbesondere Einzelheiten zur geplanten Form des Vorgehens und die gemäß Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 benannten Behörden oder Stellen.

20.10.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur

KOM(89) 187 endg.; Ratsdok. 6914/89

Der Bundesrat hat in seiner 605. Sitzung am 20. Oktober 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat unterstützt die Bestrebung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Verbesserung der Vermarktungs- und Verarbeitungsbedingungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur gerade im Hinblick auf die notwendige Verbindung zur Verordnung (EWG) 4028/86 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur.

Er teilt die Auffassung der Kommission, daß durch die Abtrennung der Förderung der fischereilichen von den landwirtschaftlichen Erzeugnissen infolge der durch die Reform der Strukturfonds aufzuhebenden Verordnung (EWG) 355/77 die Förderungsmaßnahmen klarer und der Zusammenhang mit der Verordnung (EWG) 4028/86 besser dargelegt wird.

2. Der Bundesrat bittet jedoch die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß

...

- der Vorschlag, der in erster Linie auf die Belange der Seefischerei eingeht, stärker die Belange der Binnenfischerei bzw. der Aquakultur berücksichtigt und somit diesen speziellen Erfordernissen in stärkerem Umfang Rechnung trägt.

Er bittet deshalb sicherzustellen, daß die in der traditionellen Teichwirtschaft übliche Direktvermarktung und Verarbeitungsformen ausdrücklich als zuschußfähig aufgeführt und die Einzelbestimmungen (z. B. Sektorplan) entsprechend angepaßt werden;

- nicht Investitionen von der Förderung ausgeschlossen werden, die der Verarbeitung von Drittlandszufuhren dienen, solange diese aus Gründen der Marktversorgung erforderlich sind;
- die rein sektorale Ausrichtung der Verordnung gewährleistet sein muß und insofern eine geographische Abgrenzung in verschiedene Fördergebiete nicht erfolgen darf;
- die Inhalte der Sektorpläne hinsichtlich ihrer Anforderungen im Sinne einer Vereinfachung überprüft werden und ein realistischer Termin für die Einreichung der Sektorpläne festgelegt wird;
- im Interesse der besseren Kalkulierbarkeit die in Artikel 14 Ziffer 1 genannten Höchstsätze der Zuschußgewährung durch Festsätze abgelöst werden. Im übrigen hält es der Bundesrat für erforderlich, im Entscheidungsverfahren über die Zuschußgewährung den Mitgliedstaaten ein Mitspracherecht einzuräumen und dies nicht ausschließlich in der Entscheidungskompetenz der Kommission zu belassen;

...

- die Übergangsbestimmungen des Artikels 19 dahingehend geändert werden, daß auslaufende genehmigte spezifische Programme nach der Verordnung (EWG) 355/77 bis zum Inkrafttreten des neuen Förderkonzeptes wirksam bleiben.